

## **Änderungsübersicht mit Begründung**

### **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f**

„Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges  
der Schulen für Schülerinnen und Schüler  
mit geistigen Behinderungen,“

wird ersetzt durch

„f) Schülerinnen und Schüler des 1. - 12. Schuljahrganges der Förderschulen mit  
dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,“

**Begründung:**

Die Formulierung wird enger an die Formulierung im NSchG (Niedersächsischen Schulgesetz) angeglichen. Der Anspruch auf Schülerbeförderung des NSchG endet im Regelfall nach der 10. Klasse. Eine Ausnahme hiervon sind die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (z.B. die hiesige Astrid-Lindgren Schule). Hier gibt das NSchG einen Beförderungsanspruch bis einschließlich zum 12. Schuljahrgang vor. Das soll in der Satzung mit der o.g. Regelung abgebildet werden.

Die alte Formulierung benannte aber nicht klar, dass es sich um eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung handeln muss. Die alte Formulierung hätte daher fehlerhafter Weise dahingehend ausgelegt werden können, dass auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen (z.B. bei inklusiver Beschulung) davon profitieren können, obwohl das NSchG dies nicht vorgibt. Das NSchG benennt Mindestanforderungen, per Satzung kann auch Beförderungsanspruch für Personen über die im NSchG genannten Personenkreise hinaus geregelt werden. Das eine solche Auslegung der alten Formulierung über den berechtigten Personenkreis des NSchG hinausgehen würde, wäre somit auch kein Grund diese abzulehnen.

Die neue Formulierung soll somit zur Klarstellung dienen, dass diese (in Bezug auf den 11. und 12. Jahrgang) ausschließlich den in § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NSchG benannten Personenkreis abbilden soll.

### **§ 1 Abs. 2 Satz 4 – neu eingefügt**

**Begründung:**

Wird eine Schülerbeförderung bzw. Erstattung aus medizinischer Notwendigkeit ohne eine Form von Nachweis beantragt, so wird der Antrag im Regelfall abgelehnt werden. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 3 betrifft demnach in der Regel Fälle, in denen eine Beförderung/Erstattung aus medizinischen Gründen beantragt wurde, die eingereichten medizinischen Unterlagen jedoch weder eindeutig erkennen lassen, dass Anspruch auf die beantragte Leistung besteht, noch, dass dieser eben nicht besteht. Es handelt sich um Zweifelsfälle, die eine weitere Abklärung benötigen.

Hier liegen dem Beförderungsträger bereits die entsprechenden Unterlagen und Daten vor. Statt die Antragstellenden an das Gesundheitsamt zu verweisen, wo diese Unterlagen erneut eingereicht werden müssen, macht es Sinn, wenn der Beförderungsträger die bereits vorliegenden Unterlagen direkt weiterleiten und eine amtsärztliche Überprüfung von sich aus initiieren kann. Das spart den Antragstellenden vermeidbaren Aufwand und kann in Einzelfällen, insbesondere wenn eine Einschätzung nach Aktenlage möglich ist, auch zur Beschleunigung des Verfahrens führen.

## § 1 Abs. 4 Satz 2

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden.“

wird ersetzt durch

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem Runderlass Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen durchgeführt werden.“

Begründung:

Seit 2018 wird die Organisation des Schülerbetriebspraktikums durch den o.g. Erlass geregelt.

## § 3 Abs. 1 Buchstabe b und c

- |  |            |
|--|------------|
| b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g)) | 90 Minuten |
| c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e))                                       | 60 Minuten |

wird ersetzt durch

- |  |            |
|--|------------|
| b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. <b>h) und i)</b> ) | 90 Minuten |
| c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. <b>d), e) und g))</b> )                                  | 60 Minuten |

Begründung:

In der alten Formulierung stimmten die Buchstaben nicht mit der Systematik des § 1 Abs. Satz 1 der Satzung überein. Zudem waren § 1 Abs. Satz 1 Buchstaben h und i gar nicht erwähnt. Das trifft immer noch für § 1 Abs. Satz 1 Buchstabe f zu, allerdings gibt es zurzeit nur eine Förderschule Geistige Entwicklung im Landkreis Peine. Diese Schule unterliegt somit ohnehin der Regelung des § 3 Abs. 2 Buchstabe c.

Etwaige auswärtige Förderschulen des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung werden entweder von § 3 Abs. 2 Buchstabe d oder f (neu) abgedeckt. Eine tatsächliche Regelungslücke ist somit nicht zu erwarten.

Sollte in der Zukunft eine weitere Förderschule des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung im Landkreis Peine entstehen und kommt es dadurch zu unterschiedlichen Einzugsbereichen zwischen den beiden Schulen dann wäre dann eine Satzungsänderung erforderlich.

## § 3 Abs. 2 Buchstabe f – neu eingefügt

Begründung:

Bisher gibt es keine eigene Regelung die bei Besuch einer auswärtigen Schule eine längere Schulwegzeit definiert. Das bedeutet, dass bei Besuch einer auswärtigen Schule die gleichen maximal zumutbaren Schulwegzeiten gelten wie bei Besuch einer Schule im Landkreis Peine, soweit die anderen Buchstaben der Norm nicht bereits eine längere Schulwegzeit zulassen.

Wird eine staatliche Förderschule mit einem Förderschwerpunkt besucht, welcher im Landkreis Peine von keiner der hiesigen Förderschulen bedient wird, so würden entsprechend die kürzeren Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 gelten.

Schülerinnen und Schüler aus Edemissen sind zum Beispiel sind dem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Hildesheim zugeordnet. Selbst bei einer Einzelbeförderung und optimalen Verkehrsbedingungen ist die Strecke in 30 Minuten nicht zurückzulegen. Das gleiche gilt

---

z.B. auch für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Hohenhameln, die die Hans-Würtz-Schule in Braunschweig (einzige Förderschule körperlich-motorische Entwicklung in der Umgebung) besuchen.

Da eine Anwendung der Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 auf solche Fälle praktisch unmöglich ist, wurde dies bisher auch nicht praktiziert. Dies soll nun aber auch durch eine Rechtsgrundlage unterlegt werden.

#### **§ 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 – neu eingefügt**

**Begründung:**

Nach der bisherigen Formulierung war eine Selbstbeförderung gegen Kostenerstattung nur möglich, wenn es keine ÖPNV-Verbindungen oder zumindest keine gibt, die die maximal zulässigen Schulwegzeiten einhalten. Der Fall, dass zwar eine (grundsätzlich) zumutbare Busverbindung besteht, diese aber aufgrund gesundheitlicher/medizinischer Einschränkungen nicht genutzt werden kann war bisher nicht geregelt. Es hilft aber einer Schülerin oder einem Schüler nicht, wenn es zwar eine gute Busverbindung gibt, diese aber aufgrund der körperlichen oder geistigen Einschränkungen nicht genutzt werden kann.

Beim Anspruch nach § 114 NSchG handelt es sich um einen Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der für den Schulweg notwendigen Kosten. Es steht hierbei im Ermessen des Beförderungsträgers, wie der Anspruch im Einzelfall erfüllt wird. Die Wahl liegt beim Beförderungsträger.

Die bisherige Formulierung sieht vor, dass die Kostenerstattung auf Antrag der Anspruchsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten oder sonstigen Berechtigten erfolgt. Das ist auch in der Regel sinnvoll und soll für den Regelfall beibehalten werden.

Allerdings könnte diese Regelung fälschlicherweise dahingehend ausgelegt werden, dass eine Selbstbeförderung gegen Erstattung nur nach entsprechendem Antrag der Berechtigten möglich ist. Das würde effektiv dem Landkreis Peine als Beförderungsträger das gesetzliche Wahlrecht zwischen Beförderung und Erstattung entziehen und dies den Anspruchsberechtigten übertragen (wird kein Antrag gestellt ist auch keine Erstattung und damit nur noch die Einrichtung einer Beförderung zulässig).

Zur Klarstellung soll noch einmal festgeschrieben werden, dass auch eine Anordnung der Erstattungsmöglichkeit von Amts wegen erfolgen kann.

Die Anspruchsberechtigten würden wie bisher Anträge stellen und dann jeweils die entsprechende Kostenerstattung bekommen (da Satz 1 sinngemäße Anwendung findet).

#### **§ 6 Abs. 2 Satz 3 – neu + § 6 Abs. 4 – neu eingefügt**

**Begründung:**

Bisher mussten als Nachweise die Original-Fahrkarten bei Erstattungsanträgen eingereicht werden. Hierdurch sollte verhindert werden, dass diese parallel auch bei anderen Stellen eingereicht werden und man sich hier mehrfache Erstattungen derselben Sache unrechtmäßig sichert. Es geht darum Missbrauch vorzubeugen. Daher soll die Regelung soweit möglich auch beibehalten werden.

Beim Deutschlandticket funktioniert dieses System jedoch nicht mehr, weil es keine Fahrkarte gibt die nach Nutzung eingereicht werden kann. Das Deutschlandticket ist ein Abo-Modell. Wer sich eine physische Chipkarte holt, der kann diese nicht zur Erstattung einreichen, da diese weiterhin benötigt wird. Die Karte läuft auch nicht nach einer bestimmten Zeit ab, sodass man diese dann einreichen könnte. Wer ein Deutschlandticket nutzt, hat schlichtweg keine Fahrkarte, die als Nachweis eingereicht werden könnte.

---

Das Deutschlandticket ist aber eine ganz normale Fahrkarte des ÖPNV, daher muss hier auch eine Erstattungsmöglichkeit bestehen, auch wenn eine missbräuchliche Nutzung der Regelung hier leider nicht derart erschwert werden kann, wie bei anderen Fahrkarten.

### **§ 8 – neu eingefügt**

Begründung:

Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte bei Verlust oder Beschädigung erhebt der VRB ein Bearbeitungsentgelt von derzeit 20,00 €. Dieses muss vom Landkreis Peine eingenommen und dann bei Bestellung der Ersatzkarte an den VRB überwiesen werden. Die neue Regelung schafft eine Rechtsgrundlage, die es dem Landkreis Peine gestattet den entsprechenden Betrag zu vereinnahmen.

Die Regelung ist bewusst offen formuliert. Dadurch kann diese unverändert bleiben, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet und die Regelung zum Bearbeitungsentgelt an eine andere Stelle rückt, die Höhe des Bearbeitungsentgeltes verändert oder dieses umbenennt. So ist nicht jedes Mal eine Satzungsänderung erforderlich, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet.

Eine Bestellung der Ersatzfahrkarte erfolgt erst nach Zahlung des Betrages, damit sichergestellt wird, dass dieser auch tatsächlich gezahlt wird.

### **§ 9 (zuvor § 8)**

Begründung:

Durch Einfügung des § 8 (neu) wird der § 8 (alt) zu § 9.